

Ausfüllhinweise zu Anlage „Praktische Erfahrungen gem. § 5 Fachanwaltsordnung“ zum Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“

1. Es wird gebeten, für die Darlegung der praktischen Erfahrungen gem. § 5 lit. g Fachanwaltsordnung (FAO) nur die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für München und Oberbayern zur Verfügung gestellte Fallliste zu verwenden. Nur auf diese Weise ist eine möglichst zeitnahe Prüfung der Voraussetzungen der Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ möglich. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Rechtsanwaltskammer oder des Fachausschusses für Insolvenzrecht ist, aus unübersichtlich vorgelegten Unterlagen Fälle herauszufiltern und den jeweiligen Bereichen des § 14 Nr. 1 und Nr. 2 FAO zuzuordnen.
2. Jedes Verfahren ist durch entsprechende Beschlüsse und jeder Fall ist durch aussagekräftige Arbeitsproben und/oder Gerichtsbeschlüsse Unterlagen nachzuweisen. Der jeweilige Nachweis ist in der entsprechenden Spalte der Fallliste zu bezeichnen und der Fallliste als bezifferte Anlage beizufügen.

Für den Nachweis der Fälle gem. § 5 lit. g Nr. 2 FAO und § 5 lit. g Nr. 4 FAO ist unbedingt darauf zu achten, dass Art und Umfang der Tätigkeit sowie deren Stand substantiiert, ggf. auf gesonderter Anlage dargelegt werden. Die Darlegung auf gesonderter Anlage kann stichwortartig, muß aber aussagekräftig erfolgen und sollte übersichtlich wie folgt gegliedert sein:

- Art der Tätigkeit
- Umfang der Tätigkeit
- Stand der Tätigkeit.

Die Darlegung auf gesonderter Anlage ist idealerweise dem Fallnachweis beizufügen (siehe Spalte „Nachweis Anlage Nr.“ der Fallliste).

Hinsichtlich der Darlegung eines Falles geht der Fachausschuss für Insolvenzrecht im Übrigen von Folgendem aus:

Aus der Fallliste muss die konkrete Tätigkeit zu jedem einzelnen Fall, substantiiert nach Gegenstand, Zeitraum, Art, Umfang und Stand der Angelegenheit, entnommen werden können. Dem entsprechend sind der Fall und die bearbeitete Rechtsfrage konkret zu beschreiben und muss den Gliederungspunkten des § 14 Nr. 1 o. 2. FAO zuzuordnen zu sein. Nicht aussagekräftige Stichworte wie „Anfechtung“, „Aussonderung“ usw. reichen nicht aus. Die Angaben müssen aus sich selbst heraus verständlich sein (Stobbe in Henssler/Prütting, Kommentar zur FAO, § 6 Rd. 25). Dies gilt insbesondere für die Beschreibung des Gegenstandes sowie der Art und des Umfangs der Tätigkeit. Ein Verweis auf beigefügte Unterlagen genügt nicht. Die Darlegungs- und Substantiierungslast liegt ausschließlich beim Antragsteller. Es ist dem Ausschuss nicht zuzumuten, sich anhand von Stichworten, zu denen auf Anlagen Bezug genommen wird, davon zu überzeugen, ob ein Fall im Sinne der genannten Bestimmungen vorliegt oder nicht. Auch gem. BayAGH (Beschluss vom 06.11.2002, BayAGH 1-14/02 BRAK-Mitt. 2003, S. 138) dürfen sich Angaben zum Gegenstand im Sinne des § 6 Abs. 3 FAO nicht auf „bloße Schlagworte“ beschränken. Aus den Angaben in der Fallliste muss erkennbar sein, welches Maß an geistiger Auseinandersetzung bzw. Durchdringung fachbezogener Fragen im Einzelfall vom Antragsteller zu leisten war.

Dabei kann nach Ansicht des Fachausschusses „Fall“ im Sinne des § 5 g Nr. 2 FAO nur eine Tätigkeit sein, die üblicherweise auch einem Rechtsanwalt im Rahmen eines Mandats übertragen und als solche abgerechnet werden könnte und durch einen Insolvenzverwalter delegiert werden darf. Kein Fall in diesem Sinne hingegen stellt insbesondere eine Tätigkeit dar, die dem Insolvenzverwalter gemäß der Insolvenzordnung oder aufgrund eines insolvenzgerichtlichen Beschlusses typischerweise obliegt (z. B. die Erstellung eines Berichts gem. § 156 InsO, die Vornahme von Zustellungen, die Erstellung der Vermögensübersichten, von Insolvenzgeldbescheinigungen, Forderungsprüfungen).

Zu beachten ist weiter, dass durch die erforderlichen Fälle **überdurchschnittliche** Kenntnisse aus den angeführten Bereichen des § 14 Nr. 1 u. 2 FAO nachzuweisen sind (Henssler/Prütting, Kommentar zur FAO, § 14 Rd. 2), und dass die „Fälle“ unterschiedliches Gewicht haben können, sodass der Nachweis gem. § 5 g Nr. 2 FAO unter Umständen auch die Nennung von mehr als 60 Fällen erfordern **oder aber auch weniger als 60 Fälle erlauben kann**.

Schließlich ist darauf zu achten, dass in der Liste keine Fälle, welche vor dem Dreijahreszeitraum des § 5 Abs. 1 FAO abgeschlossen wurden, enthalten sind.

Ergänzend wird auf folgende Fallbegriffsdefinitionen hingewiesen:

„Maßgeblich ist, ob ein in sich geschlossener, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbarer Lebenssachverhalt vorliegt, der rechtlich zu bearbeiten ist. Bedeutsam kann dabei auch der Auftrag des Mandanten wie auch die Abrechnung sein.“

„Ein Fall ist jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.“

Stand: April 2008